

## TUNESIEN

### **Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 18. August 1992 zur Festsetzung der besonderen Bedingungen der Einfuhr oder Durchfuhr von verbotenen Quarantäneorganismen, Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen.**

(Arrêté du ministre de l'agriculture du 18 août 1992 fixant les conditions particulières d'importation ou de transit des organismes des organismes de quarantaine, des végétaux prohibés.)

(Übersetzung aus dem Französischen, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Dienststelle für nationale und internationale Rechtsangelegenheiten der Pflanzengesundheit, 09.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 18. August 1992 zur Festsetzung der besonderen Bedingungen der Einfuhr oder Durchfuhr von verbotenen Quarantäneorganismen, Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen**

Der Minister für Landwirtschaft verordnet angesichts des Gesetzes Nr. 92-72 vom 3. August 1992<sup>1)</sup>, das die Überarbeitung der Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Pflanzen und insbesondere des Artikels 11 zum Inhalt hat:

**Artikel 1** - Die Einfuhr von verbotenen Quarantäneorganismen, Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen kann nur zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden und zum Nutzen von amtlich anerkannten Forschungsinstitutionen und gegen Vorlage eines schriftlich an den Minister für Landwirtschaft gerichteten Gesuches.

**Artikel 2** - Die Quarantäneorganismen von verbotenen, zu wissenschaftlichen Forschungszwecken eingeführten Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen müssen den folgenden Bedingungen unterworfen werden:

- Übernahme durch die betroffene Forschungseinrichtung nach ihrer Ankunft und Verbleib unter ihrer völligen Verantwortung;
- Unterbringung in neuen und hermetisch geschlossenen Verpackungen;
- Aufbewahrung an einem sicheren Ort unter Vermeidung jedes Risikos der Verbreitung und des Entweichens;
- Bearbeitung in Anwesenheit und unter Verantwortlichkeit des Laborchefs der betroffenen Forschungseinrichtung;
- Unterziehung der Kontrolle der zuständigen Dienste des Ministeriums für Landwirtschaft.

**Artikel 3** - Die Quarantäneorganismen, die verbotenen zur Durchfuhr zugelassenen Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse müssen den nachstehenden Bedingungen unterworfen werden:

- sie müssen in neuen, dichten Verpackungen enthalten sein, die ein eventuelles Entweichen oder Verstreuen von Quarantäneorganismen nicht zulassen und die an der Einlaßstelle, während der Durchfuhr und an der Auslaßstelle des Staatsgebiets der phytosanitären Kontrolle unterworfen sind.

- Ihre Manipulation im Verlauf der Durchfuhr ist verboten.
- Die Änderung des Verwendungszwecks wird nur nach Stellungnahme der Dienste des Ministeriums für Landwirtschaft vorgenommen.

**Artikel 4** - Die Einfuhr, selbst in kleinen Mengen der folgenden Pflanzenarten: *Chaenomeles*, *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Cydonia*, *Malus*, *Pyracantha*, *Pyrus*, *Sorbus*, *Stranvaesia*, evtl. Wirtspflanzen von Feuerbrand, kann nur zugelassen werden, nachdem sie den nachstehenden Bedingungen unterworfen worden sind:

- Herkunft aus einem Ort der Erzeugung und aus unmittelbaren, unversehrten Umgebungen im Verlauf der beiden letzten Vegetationsperioden.
- Sie müssen amtlich bestätigt, virusfrei getestet und frei von Quarantäneorganismen befunden worden sein.
- Sie müssen in isolierte Gebiete und unter der Kontrolle der zuständigen Dienste des Ministeriums für Landwirtschaft gepflanzt werden, um jedes mögliche Risiko der Verseuchung der örtlichen Kulturen zu vermeiden.

Tunis, den 18. August 1992.

Der Minister für Landwirtschaft

**MOULDI ZOUAOU**

Gesehen

Der Premierminister

**HAMED KAROUI**